

Geschäftsverzeichnissnr. 5616
Entscheid Nr. 144/2014 vom 9. Oktober 2014

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 106 bis 110 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2012 (Abänderungen des Gesetzes vom 7. Januar 1998 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke), erhoben von der VoG « Fédération belge des Vins et Spiritueux ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. März 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. März 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Fédération belge des Vins et Spiritueux », unterstützt und vertreten durch RA P. Forton, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 106 bis 110 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2012 (Abänderungen des Gesetzes vom 7. Januar 1998 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2012, zweite Ausgabe.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA F. T'Kint, beim Kassationshof zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht und die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 18. Dezember 2013 hat der Gerichtshof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 20. Februar 2014 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, in einem spätestens am 10. Februar 2014 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie innerhalb derselben Frist in Kopie austauschen, auf folgende Fragen zu antworten:

« - Gibt es neben den Unterschieden im Bereich der Akzisen weitere steuerrechtliche Unterschiede zwischen Bier und Wein?

- Welche Auswirkungen kann die fragliche Steuer auf das Wettbewerbsverhältnis zwischen Bier und Wein haben, in Anbetracht des durchschnittlichen Preises, der für jedes dieser alkoholischen Getränke zu berücksichtigen ist, sowie der Analysemethoden, die der Gerichtshof der Europäischen Union in seinen Urteilen 170/78 in Sachen *Kommission gegen Vereinigtes Königreich* vom 12. Juli 1983 und C-167/05 in Sachen *Kommission gegen Schweden* vom 8. April 2008 entwickelt hat?

- Sind im Falle der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen deren Folgen kraft Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof aufrechtzuerhalten, und aus welchem Grund beziehungsweise aus welchen Gründen? ».

Durch Anordnung vom 5. Februar 2014 hat der Gerichtshof die Rechtssache auf die Sitzung vom 4. März 2014 vertagt.

Die klagende Partei und der Ministerrat haben jeweils einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. März 2014

- erschienen

. RA P. Forton, für die klagende Partei,

. RA F. T'Kint, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur weiteren Verhandlung auf die Sitzung vom 1. April 2014 vertagt.

Die Rechtssache wurde anschließend mehrmals zur weiteren Verhandlung vertagt. Die klagende Partei und der Ministerrat haben jeweils einen zweiten Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Auf den öffentlichen Sitzungen vom 1. April, 28. Mai und 9. Juli 2014

- erschienen
- . RA P. Forton, für die klagende Partei,
- . RA F. T'Kint, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 2014 wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 106 bis 110 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2012. Mit diesen Bestimmungen werden ab dem 1. Januar 2013 die Artikel 9, 12, 15 und 17 des Gesetzes vom 7. Januar 1998 « über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke » abgeändert.

B.1.2. Die Artikel 106 bis 110 des angefochtenen Gesetzes bezwecken, den Betrag der Akzisensteuern zu erhöhen, die auf Weine, gegorene Getränke, indirekte Produkte und Ethylalkohol erhoben werden. Sie bestimmen:

« Art. 106. In Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Januar 1998 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke, abgeändert durch den königlichen Erlass vom 13. Juli 2001 und das Gesetz vom 30. Dezember 2002, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in Paragraph 1 erster Gedankenstrich wird unter dem Titel ‘ nicht schäumende Weine ’ die Wortfolge ‘ Sonderakzisen: 47,0998 EUR ’ ersetzt durch die Wortfolge ‘ Sonderakzisen: 52,7500 EUR ’;

2. in Paragraph 1 zweiter Gedankenstrich wird unter dem Titel ‘ Schaumweine ’ die Wortfolge ‘ Sonderakzisen: 161,1308 EUR ’ ersetzt durch die Wortfolge ‘ Sonderakzisen: 180,5000 EUR ’;

3. in Paragraph 3 wird die Wortfolge ‘ Sonderakzisen von 14,8736 EUR ’ ersetzt durch die Wortfolge ‘ Sonderakzisen von 16,7000 EUR ’.

Art. 107. In Artikel 12 desselben Gesetzes, abgeändert durch den königlichen Erlass vom 13. Juli 2001 und das Gesetz vom 30. Dezember 2002, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in Paragraph 1 erster Gedankenstrich wird unter dem Titel ‘ nicht schäumende Getränke ’ die Wortfolge ‘ Sonderakzisen: 47,0998 EUR ’ ersetzt durch die Wortfolge ‘ Sonderakzisen: 52,7500 EUR ’;

2. in Paragraph 1 zweiter Gedankenstrich wird unter dem Titel ‘ schäumende Getränke ’ die Wortfolge ‘ Sonderakzisen: 161,1308 EUR ’ ersetzt durch die Wortfolge ‘ Sonderakzisen: 180,5000 EUR ’;

3. in Paragraph 3 wird die Wortfolge ‘ Sonderakzisen von 14,8736 EUR ’ ersetzt durch die Wortfolge ‘ Sonderakzisen von 16,7000 EUR ’.

Art. 108. In Artikel 15 desselben Gesetzes, abgeändert durch den königlichen Erlass vom 13. Juli 2001 und das Gesetz vom 30. Dezember 2002, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in Paragraph 1 wird die Wortfolge ‘ Sonderakzisen von 32,2262 EUR ’ ersetzt durch die Wortfolge ‘ Sonderakzisen von 44,0687 EUR ’;

2. in Paragraph 2 wird die Wortfolge ‘ Sonderakzisen von 27,2683 EUR ’ ersetzt durch die Wortfolge ‘ Sonderakzisen von 36,2002 EUR ’;

3. in Paragraph 3 Buchstabe *a*) wird die Wortfolge ‘ Sonderakzisen: 94,1995 EUR ’ ersetzt durch die Wortfolge ‘ Sonderakzisen: 113,5687 EUR ’;

4. in Paragraph 3 Buchstabe *b*) wird die Wortfolge ‘ Sonderakzisen: 114,0310 EUR ’ ersetzt durch die Wortfolge ‘ Sonderakzisen: 133,4002 EUR ’.

Art. 109. In Artikel 17 desselben Gesetzes, abgeändert durch den königlichen Erlass vom 13. Juli 2001, das Gesetz vom 30. Dezember 2002, den königlichen Erlass vom 10. August 2005 und durch das Programmgesetz vom 20. Juli 2006, wird die Wortfolge ‘ Sonderakzisen: 1.529,1312 EUR ’ ersetzt durch die Wortfolge ‘ Sonderakzisen: 1.738,8958 EUR ’.

Art. 110. Die Artikel 106 bis 109 treten am 1. Januar 2013 in Kraft ».

B.1.3. In der durch das angefochtene Gesetz abgeänderten Fassung bestimmen die Artikel 9, 12, 15 und 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 7. Januar 1998:

« Art. 9. § 1. Die im Land in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Weine unterliegen Akzisen und Sonderakzisen, die wie folgt je Hektoliter des Fertigerzeugnisses festgelegt sind:

- nicht schäumende Weine:

Akzisen: 0 EUR;

Sonderakzisen: 52,7500 EUR;

- Schaumweine:

Akzisen: 0 EUR;

Sonderakzisen: 180,5000 EUR.

§ 2. Das besteuerbare Volumen wird ausgedrückt in Hektoliter und Liter, wobei Bruchteile eines Liters außer Acht gelassen werden.

§ 3. 0 EUR Akzisen und 16,7000 EUR Sonderakzisen werden auf alle Arten von nicht schäumenden Weinen und Schaumweinen mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 8,5 % vol erhoben ».

« Art. 12. § 1. Die im Land in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten anderen gegorenen Getränke unterliegen Akzisen und Sonderakzisen, die wie folgt je Hektoliter des Fertigerzeugnisses festgelegt sind:

- nicht schäumende Getränke:

Akzisen: 0 EUR;

Sonderakzisen: 52,7500 EUR;

- Schaumgetränke:

Akzisen: 0 EUR;

Sonderakzisen: 180,5000 EUR.

§ 2. Das besteuerbare Volumen wird ausgedrückt in Hektoliter und Liter, wobei Bruchteile eines Liters außer Acht gelassen werden.

§ 3. 0 EUR Akzisen und 16,7000 EUR Sonderakzisen werden auf alle Arten von anderen schäumenden oder nicht schäumenden gegorenen Getränken mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 8,5 % vol erhoben ».

« Art. 15. § 1. Die im Land in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zwischenprodukte unterliegen Akzisen von 66,9313 EUR und Sonderakzisen von 44,0687 EUR je Hektoliter des Fertigerzeugnisses.

§ 2. Die im Land in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zwischenprodukte mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 15 % vol unterliegen Akzisen von 47,0998 EUR und Sonderakzisen von 36,2002 EUR je Hektoliter des Fertigerzeugnisses.

§ 3. Die im Land in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zwischenprodukte, die in Flaschen mit Schaumweinstopfen abgefüllt sind, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind oder einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen, unterliegen Akzisen und Sonderakzisen, die je Hektoliter des Fertigerzeugnisses wie folgt festgelegt sind:

a) Zwischenprodukte im Sinne von Paragraph 1:

- Akzisen: 66,9313 EUR;
- Sonderakzisen: 113,5687 EUR;

b) Zwischenprodukte im Sinne von Paragraph 2:

- Akzisen: 47,0998 EUR;
- Sonderakzisen: 133,4002 EUR.

§ 4. Das beststeuerbare Volumen wird ausgedrückt in Hektoliter und Liter, wobei Bruchteile eines Liters außer Acht gelassen werden ».

« Art. 17. Die im Lande in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Ethylalkohole unterliegen Akzisen und Sonderakzisen, die wie folgt je Hektoliter reinen Alkohols bei einer Temperatur von 20 °C festgelegt sind:

- Akzisen: 223,1042 EUR;
- Sonderakzisen: 1.738,8958 EUR.

Diese Steuern werden auf der Grundlage der Anzahl Hektoliter reinen Alkohols berechnet.

Das Volumen reinen Alkohols bei 20 °C, das in einem alkoholhaltigen Produkt enthalten ist, wird auf das Zehntel genau in Prozent des vorhandenen Alkoholgehalts ausgedrückt, wobei Bruchteile eines zehntel Prozents außer Acht gelassen werden. Das Volumen der beststeuerbaren Produkte wird ausgedrückt in Hektoliter, Liter und Deziliter, wobei Bruchteile eines Deziliters außer Acht gelassen werden ».

B.1.4. Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 7. Januar 1998, der sich auf die Akzisensteuern auf Bier bezieht, wurde durch die angefochtene Bestimmung nicht geändert. Vor seiner Abänderung durch die Gesetze vom 17. Juni 2013 und vom 30. Juli 2013 lautete er wie folgt:

« § 1. Das im Land in den steuerrechtlich freien Verkehr überführte Bier unterliegt Akzisen und Sonderakzisen, die wie folgt je Hektoliter je Grad Plato des Fertigerzeugnisses festgelegt sind:

- Akzisen: 0,7933 EUR;
- Sonderakzisen: 0,9172 EUR.

[...]

§ 6. Die Anzahl Hektoliter je Grad Plato ist das Ergebnis der Multiplikation des besteuerten Biervolumens mit dessen Anzahl Grad Plato.

Zur Anwendung dieses Kapitels misst die Anzahl Grad Plato den Gewichtsanteil von Extrakten, die in 100 Gramm Bier enthalten sind, wobei dieser Wert aufgrund des realen Extrakts und Alkoholgehalts im Fertigerzeugnis zurückgerechnet wird.

§ 7. Zur Berechnung der Akzisen und der Sonderakzisen werden die Biere in Kategorien von zwei Grad Plato eingeteilt, wobei die zu berücksichtigende Anzahl Grad Plato für alle Biere dieser jeweiligen Kategorien wie folgt festgesetzt ist:

Kategorien	Grad Plato anwendbar für die Besteuerung
- Bier von mehr als 1 bis 3 Plato	2
- Bier von mehr als 3 bis 5 Plato	4
- Bier von mehr als 5 bis 7 Plato	6
- Bier von mehr als 7 bis 9 Plato	8
- Bier von mehr als 9 bis 11 Plato	10
- Bier von mehr als 11 bis 13 Plato	12
- Bier von mehr als 13 bis 15 Plato	14
- Bier von mehr als 15 bis 17 Plato	16
- Bier von mehr als 17 bis 19 Plato	18
- Bier von mehr als 19 bis 21 Plato	20
- Bier von mehr als 21 bis 23 Plato	22
- Bier von mehr als 23 bis 25 Plato	24
- Bier von mehr als 25 bis 27 Plato	26
- Bier von mehr als 27 bis 29 Plato	28
- Bier von mehr als 29 Plato	30

».

B.1.5. Die Artikel 9, 12, 15 und 17 des Gesetzes vom 7. Januar 1998 wurden anschließend abgeändert durch die Artikel 69 bis 73 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 « zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen und von Bestimmungen über die nachhaltige Entwicklung » sowie durch die Artikel 63 bis 66 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen ». Außerdem wurde durch Artikel 68 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2013 und Artikel 62 des vorerwähnten Gesetzes vom 30. Juli 2013 ebenfalls

Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Januar 1998, der sich auf die auf Bier erhobenen Akzisensteuern bezieht, abgeändert.

Die Artikel 62 bis 66 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 sind am 5. August 2013 in Kraft getreten (Artikel 67) und haben keine Rückwirkung. Das Gleiche gilt für die Artikel 69 bis 73 des Gesetzes vom 17. Juni 2013, die am 8. Juli 2013 in Kraft getreten sind.

Der Gerichtshof braucht diese Änderungen folglich bei der Prüfung der Nichtigkeitsklage nicht zu berücksichtigen.

B.2.1. Die klagende Partei leitet einen einzigen Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung durch die Artikel 106 bis 110 des angefochtenen Gesetzes ab. Sie bemängelt, dass der Gesetzgeber die Akzisensteuern auf alkoholische Getränke mit Ausnahme von Bier erhöht und auf diese Weise einen nicht vernünftig gerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Unternehmen, die Bier produzierten, verpackten und importierten, und den Unternehmen, die andere alkoholische Getränke produzierten, verpackten und importierten, eingeführt habe.

B.2.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Außerdem muss, wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung angeführt wird, in der Regel präzisiert werden, welche Kategorien von Personen miteinander zu vergleichen sind und in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen einen Behandlungsunterschied einführen würden, der diskriminierend wäre.

B.2.3. Anhand der Darlegungen der Klageschrift ist es dem Gerichtshof jedoch nicht möglich, mit Sicherheit die zweite Kategorie von erwähnten Unternehmen genau zu bestimmen, und ebenfalls nicht die Gründe, aus denen diese Unternehmen, insgesamt betrachtet, durch das angefochtene Gesetz diskriminiert würden.

Die klagende Partei führt nämlich kein einziges Element an, durch das bewiesen würde, in welcher Hinsicht die gesamten anderen alkoholischen Getränke als Bier mit Bier vergleichbar seien. Es obliegt dem Gerichtshof nicht, eine unterschiedliche Behandlung zu prüfen, deren zu berücksichtigende Kategorien er selbst definieren müsste.

B.2.4. In diesem Maße ist der Klagegrund unzulässig.

B.2.5. Die klagende Partei bemängelt hingegen auf präzisere Weise den eingeführten Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Unternehmen, die Wein oder alkoholische Getränke produzierten, verpackten oder importierten, die der Beschreibung von Position 2208 der Kombinierten Nomenklatur in Anlage I zur Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 « über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif » entsprechen und einen gleichen Alkoholgehalt aufwiesen wie Bier oder Wein, und andererseits den Unternehmen, die Bier produzierten, verpackten oder importierten.

Es ist jedoch festzuhalten, dass in der erläuternden Anmerkung zur Position 2208, die im Rahmen des weltweit harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren, auf dem die Kombinierte Nomenklatur des gemeinsamen Zolltarifs basiert, ausgearbeitet wurde, die Tragweite dieser Position entweder auf Branntwein, Likör und andere Spirituosen mit einem beliebigen Alkoholgehalt begrenzt wird, oder auf Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 Prozent, der, selbst wenn er für den Verzehr geeignet ist, keine aromatischen Bestandteile enthält.

Die klagende Partei identifiziert jedoch nicht die alkoholischen Getränke, die, obwohl sie zur Position 2208 gehören, so wie er vorstehend erläutert wurde, sich in einer mit Bier vergleichbaren Situation hinsichtlich einer Besteuerungsmaßnahme befänden, bei der, wie im vorliegenden Fall, sowohl die Merkmale und das Produktionsverfahren der betreffenden Produkte als auch deren Alkoholgehalt berücksichtigt würde, um die Höhe der Besteuerung zu bestimmen.

B.2.6. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung also auf die angefochtenen Bestimmungen, insofern durch sie bezüglich der geltenden Akzisensteuern zwischen Bier und Wein unterschieden wird.

B.3.1. Das vorerwähnte Gesetz vom 7. Januar 1998 « bezweckt, den königlichen Erlass » vom 29. Dezember 1992 « über die Struktur und die Sätze der Akzisen auf Alkohol und alkoholhaltige Getränke », mit dem die Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 « zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke » und die Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 « über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke » umgesetzt werden, « zu bestätigen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1103/1, S. 2).

B.3.2. Die Artikel 5 und 6 der vorerwähnten Richtlinie 92/84/EWG bestimmen:

« Artikel 5

Ab dem 1. Januar 1993 wird der Mindestverbrauchsteuersatz für Wein auf

- 0 ECU für stillen Wein und
- 0 ECU für Schaumwein

je hl des Erzeugnisses festgesetzt.

Artikel 6

Ab dem 1. Januar 1993 wird der Mindestverbrauchsteuersatz für Bier auf

- 0,748 ECU je hl/Grad Plato oder
- 1,87 ECU je hl/Grad Alkohol

des Fertigerzeugnisses festgesetzt ».

B.3.3. Die Artikel 2, 3, 8 und 9 der vorerwähnten Richtlinie 92/83/EWG bestimmen:

« Artikel 2

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten als ' Bier ' alle Erzeugnisse des KN-Codes 2203 mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol., sowie alle Erzeugnisse des KN-Codes 2206, die ein Gemisch von Bier und nichtalkoholischen Getränken enthalten und deren vorhandener Alkoholgehalt 0,5 % vol. übersteigt.

Artikel 3

(1) Die von den Mitgliedstaaten auf Bier erhobene Verbrauchsteuer wird entweder

- nach Anzahl Hektoliter/Grad Plato oder
- nach Anzahl Hektoliter/Grad vorhandener Alkoholgehalt

des Fertigerzeugnisses festgesetzt.

[...] ».

« Artikel 8

Für die Anwendung dieser Richtlinie bezeichnet:

1. der Begriff ' nicht schäumender Wein ' alle Erzeugnisse der KN-Codes 2204 und 2205 mit Ausnahme des Schaumweins im Sinne der Nummer 2

- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. und höchstens 15 % vol., sofern der in den Fertigerzeugnissen enthaltene Alkohol ausschließlich durch Gärung entstanden ist;

- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol. und höchstens 18 % vol., sofern diese Erzeugnisse ohne Anreicherung hergestellt worden sind und der in Fertigerzeugnissen enthaltene Alkohol ausschließlich durch Gärung entstanden ist;

2. der Begriff 'Schaumwein' alle Erzeugnisse der KN-Codes 2204 10, 2204 21 10, 2204 29 10 und 2205, die

- in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, abgefüllt sind oder einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen;

- einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. und höchstens 15 % vol. aufweisen, sofern der in den Fertigerzeugnissen enthaltene Alkohol ausschließlich durch Gärung entstanden ist.

Artikel 9

(1) Die von den Mitgliedstaaten auf Wein erhobene Verbrauchsteuer wird nach der Anzahl Hektoliter des Fertigerzeugnisses festgesetzt.

(2) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 wenden die Mitgliedstaaten auf alle Erzeugnisse, die der Verbrauchsteuer auf nicht schäumenden Wein unterliegen, denselben Verbrauchsteuersatz an. Entsprechend wenden sie auf Erzeugnisse, die der Verbrauchsteuer auf Schaumwein unterliegen, denselben Verbrauchsteuersatz an. Sie können auf nicht schäumenden Wein und Schaumwein denselben Steuersatz anwenden.

(3) Die Mitgliedstaaten können auf alle Arten von nicht schäumendem Wein und Schaumwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 8,5 % vol. ermäßigte Verbrauchsteuersätze anwenden.

(4) Die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1992 auf nicht schäumende Weine im Sinne des Artikels 8 Nummer 1 zweiter Gedankenstrich einen höheren Verbrauchsteuersatz angewandt haben, können diesen Satz beibehalten. Dieser höhere Satz darf den normalen nationalen Verbrauchsteuersatz für Zwischenerzeugnisse nicht überschreiten ».

B.4.1. Der Ministerrat ist zunächst der Auffassung, dass der Behandlungsunterschied nicht diskriminierend sei, weil der Gesetzgeber den auf europäischer Ebene durch die Richtlinie 92/84/EWG auferlegten Rahmen eingehalten und nur auf vernünftige Weise den Ermessensspielraum, den diese Richtlinie ihm gewährt habe, genutzt habe.

B.4.2. Diesbezüglich ist hervorzuheben, dass die Ermessensfreiheit, die den Staaten bei der Umsetzung einer Richtlinie überlassen wird, nicht so ausgelegt werden darf, dass sie es dem Gesetzgeber erlauben würde, gegen die Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung zu verstoßen.

Außerdem hat der Gerichtshof der Europäischen Union geurteilt, dass « die Richtlinien 92/83 und 92/84 den Mitgliedstaaten lediglich die Verpflichtung auferlegen, eine Mindestverbrauchsteuer [...] zu erheben », wobei ihnen « ein ausreichender Ermessensspielraum [verbleibt], um zwischen der Besteuerung von Wein und der von Bier ein Verhältnis herzustellen, das jeden Schutz der inländischen Erzeugung [...] ausschließt », so dass diese Richtlinie nicht gegen Artikel 110 des AEUV verstoßen kann, weil sie « den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum [belässt], der weit genug ist, um ihnen die Umsetzung in einer mit den Erfordernissen des Vertrages im Einklang stehenden Weise zu ermöglichen » (EuGH, 17. Juni 1999, C-166/98, *Socridis*, Randnrn. 19-20).

B.4.3. Die bloße Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen der Richtlinie kann daher den Gesetzgeber weder von der Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung befreien, noch ihn von der Einhaltung der relevanten Regeln des Primärrechts der Union entbinden.

Folglich kann die durch den Ministerrat angeführte Rechtfertigung nicht angenommen werden.

B.5. Unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der angefochtenen Bestimmungen und der Darlegungen in der Klageschrift muss der Gerichtshof ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung prüfen unter gebührender Berücksichtigung der Erfordernisse, die sich ergeben aus dem Recht der Europäischen Union, und insbesondere aus Artikel 110 Absatz 2 des AEUV in dessen Auslegung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, auf die die klagende Partei Bezug nimmt. Der Gerichtshof hat die Parteien mehrfach aufgefordert, sich dazu näher zu äußern.

B.6.1. Artikel 110 des AEUV bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben.

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen ».

B.6.2. Artikel 110 des AEUV findet Anwendung auf « finanzielle Belastungen », die - wie im vorliegenden Fall - « zu einem allgemeinen inländischen Abgabensystem gehören, das Erzeugnisgruppen systematisch nach objektiven Kriterien unabhängig vom Ursprung oder der

Bestimmung der Erzeugnisse erfasst » (EuGH, 8. November 2007, C-221/06, *Stadtgemeinde Frohnleiten*, Randnr. 31).

B.6.3. Der Europäische Gerichtshof legt diese Bestimmung folgendermaßen aus:

« [...] Insgesamt bezweckt [Artikel 110 des AEUV], den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten unter normalen Wettbewerbsbedingungen dadurch zu gewährleisten, dass er jede Form des Schutzes, die aus einer die Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten diskriminierenden inländischen Besteuerung folgen könnte, beseitigt und die vollkommene Wettbewerbsneutralität der inländischen Besteuerung für einheimische und für eingeführte Erzeugnisse sichergestellt wird [...].

Art. [110] Abs. 2 [AEUV] soll dabei jede Form eines mittelbaren steuerlichen Protektionismus bei eingeführten Erzeugnissen erfassen, die, ohne dass sie gleichartig im Sinne des Abs. 1 wären, dennoch mit bestimmten inländischen Erzeugnissen, wenn auch nur teilweise, mittelbar oder potenziell, im Wettbewerb stehen [...] » (EuGH, Große Kammer, 8. April 2008, C-167/05, *Kommission gegen Schweden*, Randnrn. 40-41).

Diese Bestimmung ist « in dem Sinne weit auszulegen, dass er alle steuerlichen Maßnahmen erfasst, die die Gleichbehandlung von inländischen und eingeführten Erzeugnissen unmittelbar oder mittelbar berühren könnten. Das Verbot dieser Bestimmung greift daher immer dann ein, wenn eine steuerliche Maßnahme dazu geeignet ist, die Einfuhr von Gegenständen aus anderen Mitgliedstaaten zugunsten inländischer Erzeugnisse zu erschweren » (EuGH, 8. November 2007, bereits zitiert, Randnr. 40).

B.7.1. Es wird nicht bestritten, dass die Bierproduktion überwiegend national ist, während die Weinproduktion im Wesentlichen eingeführt wird.

B.7.2. Im Übrigen können, wie die klagende Partei angemerkt hat, Wein und Bier in einem gewissen Maße als Konkurrenzprodukte im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 110 Absatz 2 des AEUV angesehen werden.

So hat der Europäische Gerichtshof geurteilt:

« Nach der Rechtsprechung können Wein und Bier in gewisser Weise gleichen Bedürfnissen dienen, so dass man von einem gewissen Grad der Substitution ausgehen muss, wobei der Gerichtshof jedoch erläutert, dass in Anbetracht der großen Qualitäts- und dementsprechend Preisunterschiede zwischen den Weinen zur Ermittlung des Wettbewerbsverhältnisses zwischen Bier, einem volkstümlichen und in großem Umfang konsumierten Getränk, und Wein entscheidend auf die dem allgemeinen Publikum am ehesten zugänglichen Weine abzustellen ist, bei denen es sich im Regelfall um die leichtesten und billigsten Weine handelt. [...] » (EuGH, Große Kammer, 8. April 2008, C-167/05, *Kommission gegen Schweden*, Randnr. 43).

Solche Erwägungen scheinen auch für alle nationalen Märkte zu gelten, außer wenn eine Besonderheit des betreffenden nationalen Marktes «eine andere Beurteilung rechtfertigen [kann]» (ebenda, Randnr. 44).

Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes geht ebenfalls hervor, dass zwischen einem Bier mit einem Alkoholgehalt von 3,5 Prozent und einem Wein mit einem Alkoholgehalt von 12,5 Prozent ein Wettbewerbsverhältnis besteht, allerdings innerhalb eines Systems, in dem der Einzelhandel mit diesen beiden Getränken als Monopol einem Unternehmen anvertraut wurde, das dem Staat gehört (ebenda, Randnr. 44). Auf jeden Fall wurde ein Wettbewerbsverhältnis zwischen Bier und einem Wein mit einem Alkoholgehalt von 9 Prozent nachgewiesen (EuGH, 12. Juli 1983, 170/78, *Kommission gegen Vereinigtes Königreich*, Randnrn. 11-12).

Der bemängelte Unterschied in der Besteuerung ist also zu betrachten im Lichte der Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 110 Absatz 2 des AEUV. Der Gerichtshof muss daher einerseits die Höhe des Unterschieds in der Besteuerung im Lichte der Vergleichsmethoden, die der Europäische Gerichtshof diesbezüglich ausgearbeitet hat, bewerten, und andererseits die Auswirkungen beurteilen, die dieser Unterschied in der Besteuerung auf die Wahl der Verbraucher haben kann.

B.8.1. In seinem Urteil 170/78 vom 12. Juli 1983, *Kommission gegen Vereinigtes Königreich*, hat der Europäische Gerichtshof drei Analysemethoden berücksichtigt, um zu bestimmen, ob Wein höher besteuert wurde als Bier, wobei es sich um die Bewertung «der Steuerlast bezogen auf das Volumen, den Alkoholgehalt und den Preis der Erzeugnisse» handelt (Randnr. 18).

Im Übrigen ist der auf Wein und Bier anwendbare Mehrwertsteuersatz identisch, so dass der Unterschied in der Besteuerung sich nur aus den unterschiedlichen Akzisensteuern auf diese Getränke ergibt.

B.8.2. Diesbezüglich ist hervorzuheben, dass für die Berechnungsweise der Akzisensteuern pro Liter Bier nicht der Alkoholgehalt von Bier, sondern dessen Abstufung in Grad Plato, abgerundet gemäß der in Artikel 5 § 7 des Gesetzes vom 7. Januar 1998 enthaltenen Tabelle, als Referenz angewandt wird.

B.9.1. Nach Darlegung der klagenden Partei, der in diesem Punkt nicht durch den Ministerrat widersprochen wurde, sei es möglich, obwohl das Grad Plato in einem nicht linearen Verhältnis zum Alkoholgehalt stehe, in einem gewissen Maße ein stabiles Verhältnis zwischen diesen beiden Abstufungen festzulegen.

In ihrem ersten Ergänzungsschriftsatz hat die klagende Partei ein solches Verhältnis festgelegt in dem Sinne, dass ein Prozent Alkohol 0,55 Grad Plato entspreche. Auf die Bitte des Gerichtshofes, diese Formel zu erläutern, hat die klagende Partei in ihrem zweiten Ergänzungsschriftsatz den Standpunkt vertreten, dass die Umrechnung durch die Anwendung folgender Gleichung vorgenommen werden könnte: « $P = (258,6 \times (d-1))/(0,88d + 0,12)$ ». In Ermangelung einer zusätzlichen Präzisierung durch die klagende Partei ist wahrscheinlich unter P das Grad Plato und unter d der Alkoholgehalt zu verstehen.

B.9.2. Die Ergebnisse der Anwendung einer solchen Gleichung unterscheiden sich jedoch nicht nur vollständig von denjenigen, die mit der ersten durch die klagende vorgelegten Formel erzielt werden, sondern erscheinen außerdem kaum wahrscheinlich. So hätte Bier mit einem Alkoholprozentsatz von 5 Prozent gemäß der ersten Umsetzungsformel 9 Grad Plato und gemäß der zweiten Umsetzungsformel 229 Grad Plato. Im Lichte der im vorerwähnten Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Januar 1998 erwähnten Skala der Grad Plato erscheint es äußerst unwahrscheinlich, dass ein Bier mit einem Volumenprozent von 5 Prozent solche Grad Plato hätte.

B.9.3. Wie in B.2.2 hervorgehoben wurde, muss die klagende Partei darlegen, inwiefern der Gesetzgeber die Normen überschritten hätte, die sie zur Untermauerung ihres Klagegrunds anführt.

B.9.4. Die klagende Partei hat im vorliegenden Fall jedoch nicht ein Minimum an Elementen angeführt, anhand deren der Gerichtshof bestimmen könnte, inwiefern gegen die Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 110 des AEUV durch die von ihr angefochtenen Bestimmungen verstoßen worden wäre.

B.9.5. Insofern er aus den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 110 des AEUV abgeleitet ist, ist der Klagegrund folglich nicht zulässig.

B.10.1. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die angefochtenen Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung, getrennt betrachtet, vereinbar sind.

B.10.2. Der Gesetzgeber verfügt über einen breiten Ermessensspielraum, um Steuern einzuführen und die Steuerpflichtigen zu bestimmen. Der Gerichtshof darf die politischen Entscheidungen des Gesetzgebers sowie die Gründe, auf denen sie beruhen, nur ahnden, wenn sie nicht vernünftig gerechtfertigt sind.

Im vorliegenden Fall konnte der Gesetzgeber die Unterschiede hinsichtlich der Produktionsverfahren und der Konsumweisen von Wein und Bier berücksichtigen, als es galt, die Berechnungsweise der Akzisensteuern auf diese Getränke festzulegen. Eine solche Entscheidung erscheint umso weniger unvernünftig, als Wein in einer ziemlich geringen Konkurrenz zu Bier steht und die diesbezüglich geltenden Richtlinien es dem Gesetzgeber erlauben, unterschiedliche Berechnungsweisen für die Akzisensteuern je Liter Wein oder Bier vorzusehen.

B.10.3. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei anführt, reicht der bloße Umstand, dass eine Erhöhung der auf Bier erhobenen Akzisensteuern höhere Steuereinnahmen ergeben hätte, nicht aus, damit die Maßnahme unvernünftig wird, dies unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums des Gesetzgebers und seiner Möglichkeit, ein rein haushaltsmäßiges Ziel mit anderen Erwägungen bezüglich der Produktarten, die der betreffenden Steuer unterliegen, in Einklang zu bringen.

Außerdem beweist die klagende Partei rechtlich nicht ausreichend, dass die Erhöhung der Akzisen auf Wein zu einer solchen Erhöhung des Bierverkaufs führen würde, dass die Maßnahme kontraproduktiv wäre.

B.10.4. Angesichts dessen, dass die klagende Partei sich darauf beschränkt, das Bestehen einer « verdeckten staatlichen Beihilfe » anzuführen, ist anzumerken, dass diese Partei die Tragweite ihres Beschwerdegrunds nicht ausreichend darlegt.

B.11. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. Oktober 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

J. Spreutels